

## Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte

Als Mitunterzeichner des Globalen Pakts der Vereinten Nationen unterstützen wir seit 2010 dessen zehn Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung und integrieren sie seitdem in unsere Unternehmensstrategie, Kultur und das Tagesgeschäft. Wir berichten jährlich über unsere Fortschritte hierbei. Wir orientieren uns außerdem an den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen.

Seit 2016 bewerten wir mit Hilfe von EcoVadis systematisch unsere Leistungen auf den Gebieten Umwelt, Menschen- und Arbeitsrechte, Ethik und nachhaltige Beschaffung. Seit 2019 lassen wir uns auch etwaige EcoVadis-Zertifizierungen unmittelbarer Zulieferer vorlegen und schaffen Transparenz hierüber im Einkaufsprozess. Als ein führendes Unternehmen der Spezialchemie wollen wir unsere Position langfristig ausbauen und stärken. Hierzu sind unsere Unternehmenskultur und unsere gemeinsamen Werte unerlässlich. Verantwortung gegenüber Menschen und die Selbstverpflichtung zu Fairness und Toleranz gehören zu unseren Grundwerten. Diese Werte sind im Leitbild von ALTANA verankert. Darüber hinaus sind unsere gemeinsamen Werte und unser Verständnis von ethisch einwandfreiem Verhalten in unserem Verhaltenskodex beschrieben, der für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weltweit verbindliche Standards setzt.

"Wir", das sind ALTANA AG und alle mit ALTANA AG verbundenen Unternehmen, also insbesondere BYK-Chemie GmbH, Eckart GmbH, ELANTAS GmbH und ACTEGA GmbH sowie ihre Tochterunternehmen.

Zusätzlich zu unseren langjährigen Anstrengungen und Erfolgen in der Förderung der Menschenrechte und des Umweltschutzes, beispielsweise bei der Reduzierung unseres CO<sub>2</sub>-Ausstoßes und bei der Arbeitssicherheit, nehmen wir heute mittels eines besonderen Risikomanagementsystems 13 Risiken für Menschenrechte und Umwelt besonders in den Blick, und hierauf bezieht sich diese Grundsatzerklärung:

- Kinderarbeit;
- Zwangsarbeit;
- Sklaverei;
- Arbeitsschutz;
- Koalitionsfreiheit;
- Diskriminierung;
- angemessener Lohn;
- die Lebensgrundlage gefährdende Umweltverschmutzungen;
- Zwangsräumung;
- menschenrechtsgefährdender Einsatz von Sicherheitskräften;
- Herstellung, Verwendung und Entsorgung von Quecksilber;
- Umgang mit persistenten organischen Schadstoffen;
- Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Abfälle.<sup>1</sup>

### Risikomanagementsystem

Ziel dieses Risikomanagementsystems ist es, diesen Menschenrechten und Umweltbelangen drohenden Risiken vorzubeugen und sie zu minimieren sowie Verletzungen dieser Menschenrechte

---

<sup>1</sup> Alle 13 jeweils im Sinne von § 2 Abs. 2 u. 3 des deutschen Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten.

und Umweltbelange zu beenden oder wenigstens ihr Ausmaß zu minimieren. Hierbei nehmen wir unsere eigene Tätigkeit und die unserer Zulieferer im In- und Ausland in den Blick, primär die unserer unmittelbaren Zulieferer. Mittelbare Zulieferer beziehen wir ein, soweit wir Kenntnis von einer Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht erlangen.

Verantwortlich für dieses Risikomanagementsystem ist der Risk Manager ESG Supply Chain von ALTANA.

## Risikoanalyse

Zunächst ermitteln, gewichten und priorisieren wir die Risiken im Rahmen einer Risikoanalyse. Hierbei unterscheiden wir zwischen Risiken im eigenen Geschäftsbereich und Risiken bei unmittelbaren Zulieferern.

Für unmittelbare Zulieferer wird in einem ersten Schritt abstrakt ihr Länder- und Branchenrisiko ermittelt. In einem zweiten Schritt werden die unmittelbaren Zulieferer, die nicht lediglich ein niedriges Risiko aufweisen, nach Produktgruppen unterschieden. Drittens können unmittelbare Zulieferer ihre Risikoeinschätzung durch Vorlage eines EcoVadis-Ratings für die Sub-Bereiche "Labour & Human Rights" beziehungsweise "Environment" verbessern. Unmittelbare Zulieferer, die nach alledem ein mittleres oder hohes Risiko aufweisen, analysieren wir konkret anhand ihrer Antworten auf einen Fragebogen. Bestimmte Gruppen von unmittelbaren Zulieferern werden darüber hinaus laufend daraufhin überprüft, ob Informationen aus bestimmten öffentlich zugänglichen Quellen Hinweise darauf geben, dass sie ein höheres Risiko aufweisen, und gegebenenfalls wird ihre Risikobewertung entsprechend angepasst.

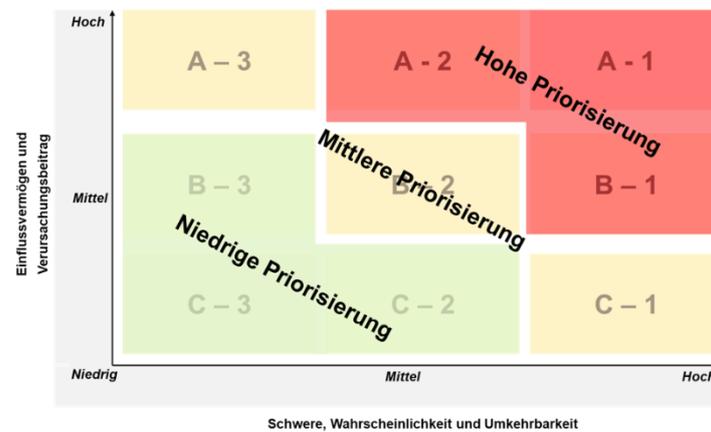
In der ALTANA Gruppe selbst nehmen wir eine konkrete Risikoanalyse jedes Konzernunternehmens und jedes Standorts vor. Hierzu wird jedes Konzernunternehmen und jeder Standort mittels eines Fragebogens aufgefordert, zu seinem spezifischen Risiko Stellung zu nehmen. Auf Basis seiner Antworten, ermitteln wir abschließend das spezifische Risiko jedes Konzernunternehmens und jedes Standorts.



Im Anschluss hieran, sowohl im Fall der unmittelbaren Zulieferer als auch für die ALTANA Gruppe, werden die so ermittelten Risiken gewichtet und priorisiert, und zwar anhand einer Vielzahl von

Kriterien, die insbesondere Einflussvermögen, Schwere, Wahrscheinlichkeit und Umkehrbarkeit einer potenziellen Verletzung sowie die Art unseres theoretischen Verursachungsbeitrags reflektieren.

### Priorisierungsmatrix

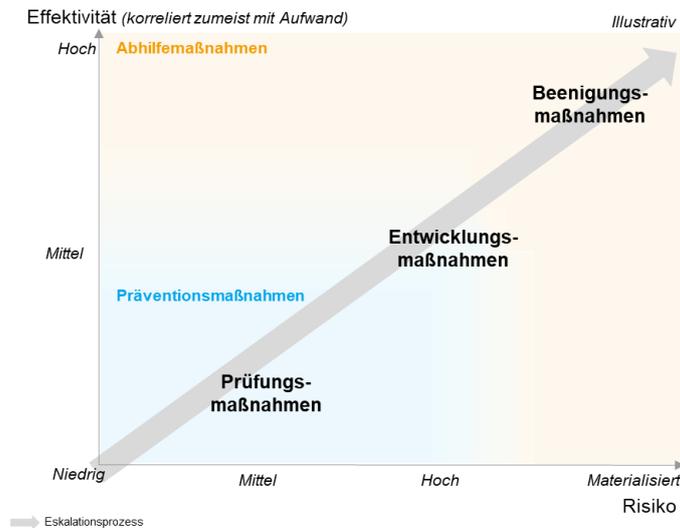


Die Ergebnisse dieser Risikoanalyse, insbesondere die für uns vordringlichen Risiken, stehen heute, am 1. Januar 2023, noch nicht fest. Wir beginnen heute mit der einmal jährlich stattfindenden Risikoanalyse und werden diese Grundsatzerklärung aktualisieren, sobald die Risikoanalyse abgeschlossen ist. Die aktualisierte Grundsatzerklärung wird dann auch die für uns prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken benennen.

### Präventionsmaßnahmen

Jedes im Rahmen der Risikoanalyse ermittelte Risiko wird mittels einer oder mehrerer Präventionsmaßnahmen mitigiert, und zwar entsprechend der vorgenommenen Priorisierung und Gewichtung der ermittelten Risiken. Hierzu steht ein Katalog von Präventionsmaßnahmen dreier Kategorien zur Verfügung: Prüfung, Weiterentwicklung und Beendigung. Prüfungs-Präventionsmaßnahmen sind auf die Aufklärung des dem erkannten Risikos zugrundeliegenden Sachverhalts gerichtet und sollen gewählt werden, wo noch nicht klar ist, inwieweit das Risiko tatsächlich besteht und wie ihm gegebenenfalls angemessenerweise zu begegnen ist. Weiterentwicklungs-Präventionsmaßnahmen dienen der Minimierung des erkannten Risikos einschließlich der Verhinderung einer Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht. Weiterentwicklungs-Präventionsmaßnahmen sind der Regelfall. Beendigungs-

Präventionsmaßnahmen bewirken kurzfristig eine Trennung von einem unmittelbaren Zulieferer oder ein vergleichbares, kurzfristiges vollständiges Abstellen des erkannten Risikos.



### Abhilfemaßnahmen

Jeder eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht wird unverzüglich durch eine Abhilfemaßnahme begegnet, die (i) im Falle unmittelbarer Zulieferer die Verletzung beendet beziehungsweise verhindert oder wenigstens ihr Ausmaß minimiert, (ii) in unseren Konzernunternehmen in Deutschland die Verletzung beendet beziehungsweise verhindert und (iii) in unseren Konzernunternehmen außerhalb Deutschlands die Verletzung in der Regel beendet beziehungsweise verhindert.

### Beschwerdeverfahren

Alle Parteien, Beschäftigte ebenso wie Lieferanten oder andere Dritte, können uns mittels des ALTANA Whistleblowing Systems Hinweise auf Verstöße gegen diese Grundsatzerklärung oder andere Verstöße gegen menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten geben. Auf Wunsch wird die Anonymität des Hinweisgebers gewährleistet, und Hinweisgeber werden vor Vergeltungsmaßnahmen geschützt. Nähere Informationen finden Sie unter <https://www.altana.de/unternehmen/corporate-guidelines/-/compliance-altana-ag.html>

### Wirksamkeitsprüfung

Mindestens einmal jährlich überprüfen wir die Wirksamkeit der Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Während für die Maßnahmen selbst der jeweilige Einkäufer beziehungsweise im eigenen Geschäftsbereich Corporate Environment, Health & Safety und Corporate Human Resources zuständig sind, ist für die Wirksamkeitsprüfung ein von ihnen unabhängiger Supply Chain ESG Risk Manager verantwortlich. Stellt er fest, dass getroffene Maßnahmen nicht wirksam sind, sorgt er dafür, dass weitere Maßnahmen getroffen werden. Entsprechendes gilt für die mindestens jährliche Wirksamkeitsprüfung des Beschwerdeverfahrens, die der Supply Chain ESG Manager und der Chief Compliance Officer gemeinsam vornehmen.

## **Berichterstattung**

Der Vorstand der ALTANA AG, die Leiter der Geschäftsbereiche BYK, ECKART, ELANTAS und ACTEGA und andere Funktionen innerhalb des Konzerns erhalten vom Supply Chain ESG Risk Manager regelmäßige Berichte über das Risikomanagementsystem.

Die ALTANA AG berichtet jährlich öffentlich über das Risikomanagementsystem.

## **Information, Training, Interne Revision, Abschlussprüfung**

Wir haben Regelungen darüber getroffen, auf welche Weise wir unsere Beschäftigten, unsere unmittelbaren Zulieferer und andere Stakeholder über dieses Risikomanagementsystem informieren und trainieren werden. Diese Regelungen sehen außerdem vor, dass unsere Interne Revision dieses Risikomanagementsystem regelmäßig auf seine Wirksamkeit und Angemessenheit überprüft. Als Bestandteil unseres Compliance Management Systems wird dieses Risikomanagementsystem auch in die jährliche Abschlussprüfung der ALTANA AG einbezogen.

## **Erwartungen an Beschäftigte und Zulieferer**

Wir erwarten von all unseren Beschäftigten, dass sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieses Risikomanagementsystems menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren und die Verletzung menschenrechts- und umweltbezogenener Pflichten zu verhindern und zu beenden helfen, und dass sie hierzu mit den primär für das Risikomanagementsystem zuständigen Kolleginnen und Kollegen kooperieren.

Von unseren Zulieferern erwarten wir Respekt für die allgemeinen Menschenrechte und unsere gemeinsame Umwelt, unabhängig davon, in welchem Land der Erde sie tätig sind. Wir respektieren die Gesetze, Kulturen und Gebräuche anderer Länder, aber von unseren Zulieferern erwarten wir weltweit, dass sie, wo erforderlich, mit uns kooperieren, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren und die Verletzung menschenrechts- und umweltbezogenener Pflichten zu verhindern.

Wesel, den 1. Januar 2023

ALTANA AG

Martin Babilas  
Vorsitzender des Vorstands

Dr. Tammo Boinowitz  
Mitglied des Vorstands

Stefan Genten  
Mitglied des Vorstands